

RS Vwgh 2002/9/12 2000/20/0425

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2002

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z1;

WaffG 1996 §8 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs4;

WaffG 1996 §8 Abs5;

Rechtssatz

In der Regel bedarf es bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit eines Abstellens auf konkrete Tatumstände, und es muss sich aus diesen ein "waffenrechtlicher Bezug" - etwa Verwendung einer Waffe bei der Tat oder aus ihr ableitbares hohes Aggressionspotenzial - ergeben, wenn eine den gesetzlichen Anforderungen an den Ausschluss der Verlässlichkeit nicht jedenfalls genügende Verurteilung zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen soll (vgl. die zusammenfassende Darstellung in dem E vom 21.9.2000, Zi. 98/20/0139, mit den einschränkenden Hinweisen auf den Fall des Erkenntnisses vom selben Tag, Zi. 97/20/0752, und auf die mögliche Bedeutung von Tathandlungen ohne ausreichenden "waffenrechtlichen Bezug" im Rahmen einer auf die Gesamtpersönlichkeit oder einen anderen, letztlich ausschlaggebenden Vorfall abstellenden Beurteilung; daran anschließend zu § 8 WaffG 1996 etwa die E vom 27.9.2001, Zi.99/20/0006, Zi. 99/20/0559 und Zi.2000/20/0119, und insbesondere vom 22.11. 2001, Zi. 99/20/0125).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200425.X03

Im RIS seit

29.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>